

Finanzhaushaltverordnung (FHV)

Änderung vom 5. Dezember 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. d

Sonderrechnungen werden geführt durch:

- d. den Infrastrukturfonds.

Art. 3 Bst. g und h

Der Anhang der Jahresrechnung enthält zusätzliche Angaben insbesondere zu:

- g. den Rückstellungen;
- h. den zeitlichen Abgrenzungen.

Art. 7 Abs. 2

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Botschaft über die Legislaturplanung.

Art. 19 Abs. 1 Bst. d

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 20 Abs. 7

⁷ Mit der *Kreditübertragung* überträgt der Bundesrat nicht vollständig beanspruchte, von der Bundesversammlung bereits bewilligte Voranschlagskredite auf das Folgejahr.

Art. 34 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

¹ SR 611.01

Art. 37 Unterschriftenregelung bei Rechnungsbelegen

(Art. 39 FHG)

¹ Rechnungsbelege Dritter oder anderer Verwaltungseinheiten werden mit Doppelunterschrift genehmigt; die Finanzverwaltung kann Auslandsvertretungen die Bewilligung zur Einzelunterschrift erteilen.

² Eine Einzelunterschrift genügt:

- a. bei einer systemgestützten Abwicklung von Bestellung und Rechnung, wenn:
 1. die Bestellung mit Doppelunterschrift erfolgt,
 2. der Abgleich zwischen Bestellung und Rechnung im System durchgeführt wird, und
 3. die mengen- und betragsmässige Abweichung zwischen Bestellung und Rechnung innerhalb der Toleranzgrenzen liegt;
- b. bei einem Leistungsbezug, der mit einer anderen Verwaltungseinheit vereinbart wurde;
- c. bei einer Rechnung mit einem Gesamtbetrag unter 500 Franken.

³ Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle Weisungen zu den Toleranzgrenzen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3.

⁴ Keine Unterschrift ist erforderlich, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und zusätzlich der Wareneingang:

- a. geprüft sowie wert- und mengenmässig im System erfasst ist; und
- b. in den systemgestützten Abgleich zwischen Bestellung und Rechnung einbezogen wird.

⁵ Wer die Rechnungsbelege unterzeichnet, bestätigt damit deren formelle und materielle Richtigkeit.

Art. 37a Unterschriftenregelung bei der Freigabe von Zahlungsanweisungen und bei Vergütungen im verwaltungsinternen Verkehr

(Art. 39 FHG)

¹ Die Freigabe von Zahlungsanweisungen an das zentrale Rechnungswesen zugunsten Dritter oder von Vergütungen zugunsten anderer Verwaltungseinheiten erfordert eine Doppelunterschrift.

² Für systemgestützte Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten genügt die Genehmigung der Rechnungsbelege durch den Leistungsbezüger.

³ Wer Zahlungsanweisungen unterzeichnet, bestätigt damit deren formelle Richtigkeit.

⁴ Die Kompetenz zur Freigabe von Zahlungsanweisungen kann an ein Dienstleistungszentrum der Bundesverwaltung delegiert werden.

Art. 37b Elektronische Genehmigung und Freigabe im
 verwaltungsisernen Verkehr
 (Art. 39 FHG)

¹ Die elektronische Genehmigung und Freigabe von Rechnungsbelegen, Zahlungsanweisungen und Vergütungen im verwaltungsinternen Verkehr ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

² Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit dem Informatikstrategieorgan Bund und der Finanzkontrolle Weisungen über die technischen Anforderungen.

Art. 49 Abs. 2 Bst. d

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 52a Zusammenarbeit mit Privaten («Public Private Partnership»)
 (Art. 39 und 57 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten prüfen bei der Aufgabenerfüllung in geeigneten Fällen die Möglichkeit einer vertraglich geregelten längerfristigen Zusammenarbeit mit privaten Partnern.

² Die EFV regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 56 Abs. 3 Bst. b und c

³ Zeitliche Abgrenzungen sind vorzunehmen:

- b. im Subventionsbereich: ab einem Betrag von 1 Million Franken im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung;
- c. im Bereich der Fiskaleinnahmen: ab einem Betrag von 1 Million Franken.

Art. 58

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 61 Spezialfonds
 (Art. 52 FHG)

¹ Die Spezialfonds werden in der Regel unter dem Eigenkapital bilanziert.

² Sie werden unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann.

*Gliederungstitel vor Art. 64a***4. Abschnitt: Konsolidierte Rechnung**

Art. 64a Ausnahmen von der Konsolidierung
(Art. 55 Abs. 2 Bst. a FHG)

Die Pensionskasse des Bundes PUBLICA wird von der konsolidierten Rechnungsdarstellung ausgenommen.

Art. 64b Rechnungslegungsgrundsätze
(Art. 55 Abs. 3 FHG)

Die Grundsätze nach Artikel 54 sowie die Bestimmungen über die Bilanzierung und Bewertung (Art. 55–60) gelten für die konsolidierte Rechnung sinngemäss.

Art. 64c Rechnungslegungsstandards
(Art. 55 Abs. 3 FHG)

¹ Die Rechnungslegung der konsolidierten Rechnung richtet sich nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS).

² Im Anhang 3 werden geregelt:

- a. die Abweichungen von den IPSAS;
- b. ergänzende Standards, soweit die IPSAS keine Regelung enthalten.

³ Abweichungen und Ergänzungen nach Absatz 2 werden im Anhang der konsolidierten Rechnung begründet.

Art. 64d Berichterstattung
(Art. 55 Abs. 3 FHG)

Die Finanzverwaltung entwirft zuhanden des Bundesrates den Bericht zur konsolidierten Rechnung und regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 70a Fremdwährungsrisiken
(Art. 60 FHG)

¹ Müssen aufgrund eines Verpflichtungskredites Zahlungen in fremder Währung geleistet werden, so sichert die Finanzverwaltung in der Regel das Währungsrisiko ab, wenn:

- a. die Zahlungen insgesamt den Gegenwert von 50 Millionen Franken überschreiten;
- b. mindestens ein Teil der Zahlungen auf die dem Kreditbeschluss folgenden Jahre fällt; und
- c. die Höhe der jährlichen Zahlungen im Voraus feststeht oder geplant werden kann.

² Erreichen die Zahlungen einen Betrag zwischen 20 und 50 Millionen Franken, so entscheidet die zuständige Verwaltungseinheit nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung im Einzelfall nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit über die Absicherung.

³ Die Absicherung ist in der Regel unmittelbar nach der Bewilligung des Verpflichtungskredites durch die Bundesversammlung vorzunehmen.

⁴ Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 75 Abs. 2 Bst. f, k, obis und q

² Sie erlässt Weisungen namentlich:

- f. zu den Toleranzgrenzen und zu den technischen Anforderungen für die elektronische Genehmigung und Freigabe (Art. 37 Abs. 3 und 37b);
- k. zum Abschluss von Leasingverträgen (Art. 52 Abs. 2) und zur Zusammenarbeit mit Privaten (Art. 52a Abs. 2);
- obis. zur Berichterstattung über die konsolidierte Rechnung (Art. 64d);
- q. zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken (Art. 70a).

II

¹ Die Anhänge 1 und 2 erhalten eine neue Fassung gemäss Beilage.

² Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 3 gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

5. Dezember 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang I
(Art. 33)**Kontenrahmen des Bundes (Artengliederung)**

Bilanz		Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung						
1	Aktiven	2	Passiven	3	Aufwand	4	Ertrag	5	Investitions- ausgaben	6	Investitions- einnahmen
10	Finanzvermögen	20	Fremdkapital	30	Personalaufwand	40	Fiskalertrag	50	Sachanlagen und Vorräte	60	Veräußerung von Sachanlagen
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	200	Laufende Verbindlichkeiten								
101	Forderungen	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	31	Sach- und Betriebsaufwand	41	Regalien und Konzessionen	52	Immaterielle Anlagen	62	Veräußerung von immateriellen Anlagen
102	Kurzfristige Finanzanlagen	204	Passive Rechnungsabgrenzung								
104	Aktive Rechnungsabgrenzung	205	Kurzfristige Rückstellungen	32	Rüstungsaufwand	42	Entgelte	54	Darlehen	64	Rückzahlung von Darlehen
107	Langfristige Finanzanlagen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten								
109	Forderungen gegenüber zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital	208	Langfristige Rückstellungen								
		209	Verbindlichkeiten gegenüber zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital	33	Abschreibungen	43	Verschiedener Ertrag	55	Beteiligungen	65	Veräußerung von Beteiligungen

Bilanz		Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
1	2	3	4	5	6
Aktiven	Passiven	Aufwand	Ertrag	Investitionsausgaben	Investitionseinnahmen
14	29	34	44	56	66
Verwaltungsvermögen	Eigenkapital	Finanzaufwand	Finanzertrag	Investitionsbeiträge	Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen
140	290				
Sachanlagen	Zweckgebundene Fonds im Eigenkapital				
141	291	35	45	58	68
Vorräte	Spezialfonds	Einlagen in zweckgebundene Fonds im Fremdkapital	Entnahmen aus zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital	Ausserordentliche Investitionsausgaben	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
142	292				
Immaterielle Anlagen	Reserven aus Globalbudget				
144	295	36		59	69
Darlehen	Aufwertungsreserven	Transferaufwand		Übertrag an Bilanz	Übertrag an Bilanz
145	296				
Beteiligungen	Neubewertungsreserven				
	299	38	48		
	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Ausserordentlicher Aufwand	Ausserordentlicher Ertrag		

Anhang 2
(Art. 53 Abs. 2)

Abweichungen der Bundesrechnung von den IPSAS

Nr.	IPSAS	Nr.	Abweichung
1	Grundsatz der <i>Periodengerechtigkeit (Accrual Accounting)</i> .	1.1	Anzahlungen für Waren, Dienstleistungen und Rüstungsmaterial werden zum Zahlungszeitpunkt <i>erfolgswirksam</i> verbucht (Cash Accounting).
		1.2	Das Entgelt des Bundes für die Erhebung des EU-Steuerückbehalts wird nach dem Cash-Prinzip verbucht.
2	Fonds zur <i>Mittelflussrechnung</i> umfasst <i>Geld</i> und <i>geldnahe Mittel</i> .	2.1	Fonds umfasst zusätzlich <i>Forderungen</i> und <i>laufende Verpflichtungen</i> .
2	Dreistufiger Ausweis der <i>Mittelflussrechnung</i> : Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit.	2.2	Keine separate Stufe zur Geschäfts- und Investitionstätigkeit, separater Ausweis der ausserordentlichen Finanzvorfälle (Art. 7 FHG).
15	Finanzinstrumente: Offenlegung und Darstellung.	15	Nettodarstellung: Agio und Disagio werden bei der Fremdfinanzierung miteinander verrechnet und als Aufwand oder Aufwandminderung verbucht.
17	<i>Aktivierungsvoraussetzung</i> : Wirtschaftlicher Nutzen bzw. Nutzenpotenzial für die öffentliche Aufgabenerbringung (<i>Service Potential</i>).	17	Rüstungs- und Zivilschutzmaterial wird nicht aktiviert.
18	<i>Segmentberichterstattung</i> erfolgt nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit (<i>Accrual Accounting</i>).	18.1	Angaben zu den Aufgabengebieten basieren auf der <i>Finanzierungssicht</i> .
18	Pro Segment werden <i>Ergebnisse</i> sowie <i>anteilige Aktiven und Verpflichtungen</i> ausgewiesen.	18.2	Verzicht des Ausweises der Bilanzwerte nach Departementen und nach Aufgabengebieten.

Nr.	IPSAS	Nr.	Abweichung
23	Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung.	23.1	Die Erträge aus der direkten Bundessteuer werden zum Zeitpunkt der Ablieferung der Bundesanteile durch die Kantone verbucht (<i>Cash Accounting</i>).
		23.2	Die Erträge aus dem Wehrsteuerpflichtersatz werden zum Zeitpunkt der Ablieferung durch die Kantone verbucht (<i>Cash Accounting</i>).
25	Leistungen zugunsten der Arbeitnehmenden.	25	Die Vorsorgeverpflichtungen werden im Anhang unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen (Verzicht auf eine Bilanzierung).

Ergänzende Standards Bundesrechnung

Gegenstand	Standard	Stand
Bewertung der Finanzinstrumente im Allgemeinen	Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23–27 BankV vom 14. Dezember 1994 (RRV-EBK)	25. März 2004
Strategische Positionen im Bereich der derivativen Finanzinstrumente	Ziffer 23b RRV-EBK	31. Dezember 1996
Bewertung der immateriellen Anlagen	International Accounting Standards (IAS) 38, Immaterielle Vermögenswerte	31. März 2004

Anhang 3
(Art. 64c Abs. 2)

Abweichungen der Konsolidierten Rechnung Bund von den IPSAS

Nr.	IPSAS	Nr.	Abweichung
1	Grundsatz der <i>Periodengerechtigkeit (Accrual Accounting)</i> .	1.1	Anzahlungen für Waren, Dienstleistungen und Rüstungsmaterial werden zum Zahlungszeitpunkt <i>erfolgswirksam</i> verbucht (Cash Accounting).
		1.2	Das Entgelt des Bundes für die Erhebung des EU-Steuerrückbehalts wird nach dem Cash-Prinzip verbucht.
6	Der <i>Konsolidierungskreis</i> ist nach dem Beherrschungskriterium zu definieren.	6	Der Konsolidierungskreis richtet sich nach Artikel 55 FHG.
15	Finanzinstrumente: Offenlegung und Darstellung.	15	Nettodarstellung: Agio und Disagio werden bei der Fremdfinanzierung miteinander verrechnet und als Aufwand oder Aufwandminderung verbucht.
17	<i>Aktivierungsvoraussetzung</i> : Wirtschaftlicher Nutzen bzw. Nutzenpotenzial für die öffentliche Aufgabenerbringung (<i>Service Potential</i>).	17	Rüstungs- und Zivilschutzmaterial wird nicht aktiviert.
18	Pro Segment werden Ergebnisse sowie anteilige Aktiven und Verpflichtungen ausgewiesen.	18	Verzicht des Ausweises der Bilanzwerte.
23	Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung.	23.1	Die Erträge aus der direkten Bundessteuer werden zum Zeitpunkt der Ablieferung der Bundesanteile durch die Kantone verbucht (Cash Accounting).

Nr.	IPSAS	Nr.	Abweichung
		23.2	Die Erträge aus dem Wehrsteuerpflichtersatz werden zum Zeitpunkt der Ablieferung durch die Kantone verbucht (Cash Accounting).
25	Leistungen zugunsten der Arbeitnehmenden.	25	Die Vorsorgeverpflichtungen werden im Anhang unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen (Verzicht auf eine Bilanzierung).

Ergänzende Standards Konsolidierte Rechnung Bund

Gegenstand	Standard	Stand
Bewertung der Finanzinstrumente im Allgemeinen	Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23–27 BankV vom 14. Dezember 1994 (RRV-EBK) International Accounting Standards (IAS) 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	25. März 2004 1. Januar 2005
Strategische Positionen im Bereich der derivativen Finanzinstrumente	Ziffer 23b RRV-EBK International Accounting Standards (IAS) 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	31. Dezember 1996 1. Januar 2005
Bewertung der immateriellen Anlagen	International Accounting Standards (IAS) 38, Immaterielle Vermögenswerte	31. März 2004

